

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/20863 –**

Grenzkontrollen und Einreisebeschränkungen während der Corona-Krise

Vorbemerkung der Fragesteller

Im März 2020 wurde die Reisefreiheit in Europa stark eingeschränkt. Zahlreiche europäische Staaten haben die Einreisen aus anderen Ländern – teilweise auch die Ausreise aus dem jeweils eigenen Land – beschränkt und Einreisen nur noch in Ausnahmefällen zugelassen. Die Bundesregierung hat erste derartige Maßnahmen zum 16. März 2020 verkündet, zunächst nur in Bezug auf Österreich, die Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark. Später wurden die Einreisebestimmungen auch für Bürger anderer Staaten der Europäischen Union (EU) sowie für Drittstaatenangehörige verschärft, nach dem Grundsatz, einreisen dürfe nur, „wer eine wichtige Funktion ausübt oder nachweisbar triftige Gründe beim Grenzübertritt geltend macht“ (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html#doc13738352bodyText3>, Stand: 9. Juni 2020). Einreisen konnten noch Arbeitspendler und Personen, die eine Arbeit in Deutschland aufgenommen hatten bzw. fortsetzen wollten, wobei es nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller Fälle gab, in denen Betroffenen trotz Bestätigung durch einen deutschen Arbeitgeber die Einreise verweigert wurde. Reisen aus touristischen Gründen oder zum Einkaufen waren generell untersagt.

Begründet wurden die Maßnahmen von der Bundesregierung pauschal mit dem Zweck, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/einreiseregeln-coronavirus-1739526>, zuletzt abgerufen: 9. Juni 2020). Die Bundesregierung hat allerdings nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller bislang keinen Nachweis darüber erbracht, dass die Grenzschließungen bzw. Einreiseerschwernisse tatsächlich einen signifikanten Beitrag zur Eindämmung der Pandemie geleistet haben oder es einen triftigen Grund zur Annahme einer solchen Wirkung gegeben habe. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) jedenfalls schätzt die Unterbindung oder Einschränkung des Reiseverkehrs zur Pandemieeindämmung als ineffektiv ein (<https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/reisebeschaerungen-101.html>).

Während der Nutzen der verschärften Grenzkontrollen nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller fraglich ist, sind die daraus resultierenden Nachteile erheblich. Das gilt sowohl für den Schaden, den die Idee einer Euro-

päischen Union, in der nationale Grenzen an Bedeutung verlieren, erlitten hat, als auch für die Reisefreiheit der betroffenen Bevölkerung. Auch wirtschaftliche Beeinträchtigungen sind nach Überzeugung der Fragestellerinnen und Fragesteller zu befürchten, und nicht zuletzt gab es zahlreiche humanitäre Probleme, die mit der faktischen Grenzschießung einhergingen. Die sogenannten triftigen oder dringenden Gründe waren nicht eindeutig definiert, sodass es letztlich in der Entscheidung der Bundespolizei lag, ob jemand einreisen durfte oder nicht. In den Medien wurden zahlreiche Fälle dokumentiert, in denen unverheiratete Paare getrennt bleiben mussten oder es Kindern unmöglich gemacht wurde, ihre Eltern zu besuchen. In mindestens einem Fall wurde österreichischen Kindern nicht einmal nach dem Tod ihres Vaters gestattet, die trauernde Mutter in Deutschland zu besuchen, weil die Bundespolizei in der Absicht, der Mutter Beistand zu leisten, keinen dringenden Einreisegrund sah („Österreicherin will mit Mutter in Bayern trauern – die Grenze trennt sie“, PNP, 8. Mai 2020). Auch für Menschen, die aufgrund langwieriger Visaverfahren teilweise seit Jahren darauf warten, zu ihren in Deutschland lebenden Partnerinnen und Partnern oder Angehörigen nachziehen zu können, verlängert sich die Zeit der Familientrennung durch die Corona-bedingten Grenzschießungen weiter. Die Fragestellerinnen und Fragesteller können nicht erkennen, dass solche Maßnahmen zur Unterdrückung von Infektionsketten notwendig und verhältnismäßig sind.

Für einige Konstellationen hatte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zum 16. Mai 2020 Änderungen der Praxis vorgenommen (https://www.sr.de/sr/home/nachrichten/politik_wirtschaft/frankreich_einreise_gelockert_100.html), sodass Eltern-Kind-Besuche nach einigen Wochen wieder möglich waren. Weitere Lockerungen des Einreiseregimes gegenüber EU-Mitgliedstaaten sind zum 15. Juni 2020 angekündigt, gegenüber Drittstaaten zum 1. Juli 2020.

Es wird darum gebeten, die Beantwortung der Fragen auf den in den Fragen genannten Zeitpunkt abzustellen, etwaige seither erfolgte Änderungen aber anzumerken.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Staats- und Regierungschefs der EU und der Schengen-assozierten Staaten haben entsprechend der Empfehlung der Europäischen Kommission in ihrer Mitteilung vom 16. März 2020 (COM[2020] 115 final) zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie am 17. März 2020 entschieden, Reisebeschränkungen für alle nicht zwingend erforderlichen Einreisen aus Drittstaaten in die EU und den Schengenraum vorzusehen.

Auf dieser Grundlage ordnete Bundesinnenminister Horst Seehofer am 17. März 2020 zur weiteren Eindämmung der Infektionsgefahren durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) weitreichende Einreisebeschränkungen an den deutschen Schengen-Außengrenzen an. Diese betrafen den internationalen Luft- und Seeverkehr bei Reiseverbindungen, die ihren Ausgangspunkt außerhalb der Europäischen Union hatten. Diese Reisebeschränkungen wurden auf der Grundlage der entsprechenden Mitteilungen der EU-Kommission bis zum 1. Juli 2020 fortgeführt.

Unionsbürgern und Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, Liechtensteins, der Schweiz, Norwegens und Islands und ihren Familienangehörigen war die Rückreise in ihren Heimatstaat oder zu ihrem gewöhnlichen Wohnsitz in Deutschland oder einem anderen Staat gestattet. Ebenso von den Beschränkungen ausgenommen waren Drittstaatsangehörige mit längerfristigem Aufenthaltsrecht in einem EU-Staat und den zuvor genannten Staaten (Aufenthaltstitel oder längerfristiges Visum), wenn sie zu ihrem gewöhnlichen Wohnort zurückkehrten.

Zudem konnte ein zwingender Einreisegrund vorliegen, wenn Einreisende eine wichtige Funktion ausübten (insbesondere Gesundheitspersonal, Gesundheitsforscher, Altenpflegepersonal; Transportpersonal; Diplomaten, Personal internationaler Organisationen, militärisches Personal und humanitäre Helfer in Ausübung ihrer Tätigkeit) oder aus sonstigen zwingenden Gründen einreisen (insbesondere zwingende familiäre Gründe; Personen, die internationalen Schutz oder Schutz aus anderen humanitären Gründen benötigen).

Bei der Beurteilung, ob ein zwingender Einreisegrund vorlag, wurden die Grundsätze der Mitteilungen der Kommission vom 16. März 2020 (COM[2020] 115 final), vom 30. März 2020 (C[2020] 2050 final) und vom 11. Juni 2020 (COM[2020] 399 final) berücksichtigt.

Am 30. Juni 2020 hat der Rat der Europäischen Union eine „Empfehlung des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung“ angenommen. Danach wollen die Mitgliedstaaten koordiniert und schrittweise die vorübergehende Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU für Personen, die in bestimmten Drittstaaten ansässig sind, aufheben. Die Liste dieser Drittstaaten soll regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert werden.

Deutschland hat die Einreisebeschränkungen auf Grundlage dieser Empfehlung ab 2. Juli 2020 zunächst für die Gebietsansässigen folgender Staaten aufgehoben: Australien, Georgien, Kanada, Montenegro, Neuseeland, Thailand, Tunesien und Uruguay. Darüber hinaus soll diese Liste um die Staaten Japan, Südkorea und China erweitert werden, sobald die gegenseitige Einreisemöglichkeit festgestellt wird.

Aufgrund der Empfehlung des Rates zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung vom 16. Juli 2020, die Deutschland zum 17. Juli 2020 umgesetzt hat, wurde Montenegro aus der Liste der epidemiologisch unbedenklichen Positivstaaten wieder gestrichen.

Für Personen, die in anderen als den genannten Drittstaaten ansässig sind, gelten die bisherigen Einreisebeschränkungen fort, d. h. sie dürfen nur nach Deutschland einreisen, wenn sie eine wichtige Funktion ausüben oder ihre Reise zwingend notwendig ist (z. B. Gesundheitspersonal, Gesundheitsforscher und Altenpflegepersonal, ausländische Fachkräfte und hoch qualifizierte Arbeitnehmer, deren Beschäftigung aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und deren Arbeit nicht aufgeschoben oder im Ausland ausgeführt werden kann, im Wege des Familiennachzugs einreisende ausländische Familienangehörige sowie Besuchsreisen aus dringenden familiären Gründen). Die Einreisebeschränkungen sind zeitlich befristete Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.

Reisende sind gehalten, bei Vorliegen eines zwingenden Einreisegrundes entsprechende Nachweise mitzuführen, aus denen sich die Notwendigkeit des Grenzübertritts ergibt. Ergänzend müssen Reisende die jeweiligen Quarantäne-Bestimmungen der Bundesländer beachten.

In Abstimmung mit den Nachbarstaaten und den betroffenen Bundesländern wurden zudem zur weiteren Eindämmung der Infektionsgefahren durch das Coronavirus am 16. März 2020 vorübergehende Binnengrenzkontrollen an den Landgrenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark wiedereingeführt. Diese temporären Binnengrenzkontrollen sind am 19. März 2020 um die luft- und seeseitigen Binnengrenzen der vorgenannten Staaten sowie luftseitig zu Italien und Spanien erweitert worden. Die Binnengrenzkontrollen zu Luxemburg liefen mit Ablauf des 15. Mai 2020 aus; zu

Österreich, Frankreich, der Schweiz, Italien und Dänemark endeten sie zum 15. Juni 2020 sowie im Verhältnis zu Spanien im Gleichklang mit den dortigen Kontrollen zum 21. Juni 2020.

Während der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen blieben der grenzüberschreitende Warenverkehr sowie der grenzüberschreitende Verkehr von Berufspendlern gewährleistet, ebenso die Rückkehr an den eigenen Wohnort. Darüber hinaus war eine Einreise möglich, wenn der Einreisende eine wichtige Funktion ausübte (z. B. Gesundheits- und Pflegepersonal) oder aus sonstigen dringenden Gründen reiste.

Einschränkungen beim grenzüberschreitenden Verkehr, des öffentlichen Lebens und sozialer Kontakte liegen in der Natur von Binnengrenzkontrollen. Diese waren jedoch zur Unterbrechung der Infektionsketten bei der raschen Ausbreitung des Coronavirus und dessen nachhaltiger Eindämmung erforderlich. Hierbei galt es, diese notwendigen Einschränkungen verhältnismäßig und vertretbar zu gestalten.

1. Welche Regelungen galten im Zeitverlauf für die Aus- und Einreise und entsprechende Grenzkontrollen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, insbesondere mit Blick auf Regeln zur Familienzusammenführung bzw. zum Familienzusammenleben (bitte mit Datum und so differenziert wie möglich auflisten, d. h. insbesondere nach Einreisen aus Drittstaaten bzw. EU-Mitgliedstaaten – ggf. welchen – differenziert darstellen, mit Schwerpunkt des Familienzusammenlebens, und die jeweils von der Bundespolizei verwandten Regeln zur Umsetzung und Anwendung darstellen, in zentralen Fragen auch im Wortlaut und kenntlich machen, soweit diese im Detail im Zeitverlauf geändert wurden)?

Die Bestimmungen und wesentlichen Ermessensmaßstäbe haben das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und das Bundespolizeipräsidium unter anderem durch begleitende Öffentlichkeitsarbeit und durch Einstellungen auf ihren Internetseiten transparent gemacht und regelmäßig aktualisiert. Auf der Internetseite des BMI sowie der Bundespolizei wurden die Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) veröffentlicht und im Laufe der dynamischen Entwicklungen fortgeschrieben.

Deutsche Staatsangehörige waren und sind von diesen Regelungen nicht betroffen. Auch Unionsbürger und Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, Liechtensteins, der Schweiz, Norwegens und Islands und ihre Familienangehörigen der Kernfamilie (Ehepartner, minderjährige ledige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder) waren und sind von den Einreisebeschränkungen ausgenommen.

Das gleiche galt und gilt für Drittstaatsangehörige mit längerfristigem Aufenthaltsrecht in einem EU- oder Schengenstaat oder dem Vereinigten Königreich (Aufenthaltstitel oder längerfristiges Visum) und ihre Familienangehörigen der Kernfamilie, wenn diese an ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Deutschland zurückkehrten.

Für Familienangehörige aus Drittstaaten, die nicht auf der „Positivliste“ stehen, gilt seit 2. Juli 2020, dass die Ersteinreise von Drittstaatsangehörigen der „Kernfamilie“ zum Zweck des Familiennachzugs grundsätzlich möglich ist, wenn die erforderlichen Einreisevoraussetzungen (z. B. D-Visum) vorliegen, unabhängig davon, ob eine Rückreise zum bisherigen Wohnort erfolgt. Auch Einreisen zum Zweck der Eheschließung sind möglich. Davon sind jedoch keine lediglich vorübergehenden familiären Besuchsreisen erfasst. Eine Ausnahme gilt nur bei Vorliegen eines „zwingenden familiären Grundes“.

Mit den zwischenzeitlichen Einreisebeschränkungen war keine grundsätzliche Ablehnung des Familiennachzugs verbunden.

Wesentliche Regelungen bei der Einreise aus Drittstaaten:

Ab dem 17. März 2020 wurde allen Personen, die aus einem Drittstaat nach Deutschland kamen, die Einreise untersagt, sofern nicht die in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten Ausnahmen zur Anwendung kamen.

Wesentliche Regelungen bei der Einreise im Rahmen der vorübergehend wieder eingeführten Binnengrenzkontrollen:

Am 24. April 2020 wurden u. a. die dringenden Gründe konkretisiert. Neben berufsbedingten Gründen waren auch Reisen zu bestimmten familiären, medizinischen oder Bildungszwecken erfasst.

Am 5. Mai 2020 wurde klargestellt, dass Einreisen zu einer Beerdigung oder zur Pflege auch in Bezug auf die Familienangehörigen des Ehegatten möglich sind.

Am 16. Mai 2020 wurden die Einreiseregulungen aufgrund der epidemiologischen Entwicklungen in den Nachbarstaaten gelockert, die Pflicht zur Benutzung von Grenzübergangsstellen aufgehoben und die Kontrollintensität an den Landgrenzen erheblich reduziert.

Einreisen zu touristischen Zwecken oder zum Einkaufen wurden weiterhin nicht gestattet. Die Regelungen an den kontrollierten luftseitigen Binnengrenzen blieben unverändert.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/19776 vom 5. Juni 2020 verwiesen. Zu den Ausreisebestimmungen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 50 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Plenarprotokoll 19/159 vom 13. Mai 2020 verwiesen.

2. Auf welchen Erkenntnissen über die Verbreitung der Pandemie und welchen einschlägigen Daten basierte die Entscheidung der Bundesregierung, Einreisen von EU-Angehörigen und Drittstaatenangehörigen nach Deutschland erheblich zu erschweren und vom Nachweis dringender bzw. zwingender Gründe abhängig zu machen?

Auf die Vorbemerkung sowie auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 1, 2 und 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19926 wird verwiesen.

3. Welche Informationen lagen der Bundesregierung vor, die aus ihrer Sicht den Schluss nahelegten, das verschärfte Einreiseregime könne signifikant zur Eindämmung der Pandemie beitragen, obwohl die WHO die Einschränkung des Reiseverkehrs nicht für effektiv hält (<https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/reisebeschaenkungen-101.html>) und auch das Robert Koch-Institut eindeutig festhält: „Von Grenzschießungen wird abgeraten“ (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/I/Influenza/Pandemieplanung/Downloads/Pandemieplan_Teil_II_gesamt.pdf?__blob=publicationFile)?
 - a) Inwiefern belegten diese Informationen, dass die Einreiseerschwerenisse gegenüber allen betroffenen EU-Mitgliedstaaten (inklusive Norwegen und die Schweiz) anzuwenden seien, ohne Unterschiede bei der konkreten Dynamik der Pandemie zu berücksichtigen,

- b) inwiefern belegten diese Informationen, dass hinsichtlich Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark zumindest zeitweilig auch die Schließung zahlreicher Grenzübergänge und systematische Grenzkontrollen erforderlich seien,
- c) inwiefern belegten diese Informationen, dass die Einreiseerschwer-nisse pauschal gegenüber allen Drittstaaten anzuwenden seien, ohne Unterschiede bei der konkreten Dynamik der Pandemie zu berücksich-tigen, und
- d) falls derartige Informationen nicht vorlagen, wie begründet die Bundesregierung dann die Einführung von Grenzkontrollen und Ein-reiseerschwer-nissen

(sämtliche Fragen bitte detailliert, auch differenziert nach Staaten beant-worten und Datenmaterial anfügen)?

Die Fragen 3 bis 3d werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam be-antwortet.

Auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19926 und zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bun-destagsdrucksache 19/20221 vom 19. Juni 2020 sowie auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 4 und 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/19776 wird ver-wiesen. Im Übrigen wird auch auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 51 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Plenarprotokoll 19/159 verwiesen.

- 4. Liegen der Bundesregierung Informationen vor, aus denen hervorgeht, dass die Schließung von Grenzübergängen und die veranlassten Einreise-beschränkungen kausal und signifikant zur Eindämmung der Pandemie beigetragen haben (bitte ggf. mitteilen, welche), und wenn nein, wie be-wertet die Bundesregierung die Verschärfung des Einreiseregimes aus heutiger Sicht, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Die Festlegung von Grenzübergangsstellen hat eine Kanalisierung des grenz-überschreitenden Verkehrs und zielgerichtete Kontrollen ermöglicht. Dadurch konnten Einreisebeschränkungen durchgesetzt sowie etwaige Ausnahmen von diesen Einreisebeschränkungen geprüft werden. Im Übrigen wird auf die Vor-bemerkung der Bundesregierung der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19926 wird verwiesen. Die Bundes-regierung subsumiert unter den genannten Maßnahmen auch die Einreisebe-schränkungen. Im Übrigen wird auch auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 51 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Plenarprotokoll 19/159 verwiesen.

- 5. Hat die Bundesregierung versucht, mit den Nachbarstaaten eine Regelung zu treffen, die nicht eine Verschärfung des Einreiseregimes schlechthin vorsah, sondern regionale Lösungen in Abhängigkeit von der regionalen Dynamik des Pandemiegeschehens beinhaltete, um die Gefahr einer Schä-digung der Idee eines grenzenlosen Europas durch die Suspendierung der unkontrollierten Reisefreiheit in der EU zu reduzieren (bitte ggf. darlegen und begründen), und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 4 und 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/19776 wird verwiesen.

Die Bundespolizei hat zudem an den Grenzen zu Österreich und der Schweiz ab dem 16. Mai 2020 nach den gelockerten Einreiseregulungen auf der Grundlage der gemeinsam vereinbarten Absichtserklärung vom BMI, vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (Staatssekretariat für Migration) der Schweiz und vom Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich kontrolliert. Die Lockerungen galten für unverheiratete Personen, die in einer grenzüberschreitenden Beziehung standen und für Personen, die Verwandte besuchen oder an einem wichtigen familiären Anlass teilnehmen wollen, sowie für Personen, die eine Liegenschaft, einen Schrebergarten oder eine Landwirtschafts-, Jagd- oder Forstfläche im Nachbarland unterhalten, pflegen oder nutzen oder Tiere versorgen müssen.

Die Bundespolizei hat an der Grenze zu Frankreich ab dem 28. Mai 2020 nach den gelockerten Einreiseregulungen auf der Grundlage der gemeinsamen Absicht des Bundesinnenministers und seines französischen Amtskollegen kontrolliert. Eine abgestimmte Selbstdeklaration bescheinigte wahlweise berufliche, familiäre, medizinische oder schul-/ ausbildungs-/studiumsspezifische Gründe für eine Einreise. Sie galt für Grenzgänger mit Wohnsitz im Bereich der französischen Départements Bas-Rhin, Haut-Rhin oder Moselle sowie der deutschen Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz oder Saarland. Die abgestimmte Selbstdeklaration bescheinigte wahlweise berufliche, familiäre, medizinische oder schul-/ ausbildungs-/ studiumsspezifische Gründe für eine Einreise.

6. Aufgrund welcher Informationen über die Pandemieentwicklung und Schätzungen über den Umfang des infrage kommenden Personenkreises wurde bis zum 16. Mai 2020 der Besuch von Partnern, Eltern oder anderen Verwandten nicht ausdrücklich als triftiger Grund für eine Einreise anerkannt, nicht einmal für Besuche im Grenzgebiet?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19926 wird verwiesen.

- a) Aufgrund welcher Informationen beschloss die Bundesregierung die Lockerung der Grenzkontrollen zum 16. Mai 2020 dahin gehend, dass die Gründe für eine erlaubte Einreise sich seither auch auf Besuche von Partnern, Eltern oder anderen Verwandten usw. erstrecken dürfen?
- b) Wann lagen der Bundesregierung diese Informationen vor, wann hat sie diese ausgewertet, und hat sie das Einreiseregime unverzüglich nach Auswertung dieser Informationen gelockert oder erst später, und falls Letzteres, warum, und wie viele Tage später?

Die Fragen 6a und 6b werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/19776 wird verwiesen. Hierunter subsumiert die Bundesregierung auch die Aufhebung von Einreisebeschränkungen.

7. Bezog sich die zum 16. Mai 2020 in Kraft getretene Erlaubnis, zum Zweck des Besuches von Verwandten nach Deutschland einzureisen, auf sämtliche deutschen Außengrenzen, und falls nein, aufgrund welcher Informationen nicht (bitte für jeden Staat einzeln anführen)?

Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union haben am 17. März 2020 auf Empfehlung der Europäischen Kommission einen umfassenden Beschluss zur Reduzierung von Reisebewegungen an den EU-Außengrenzen gefasst. Mit den darin vorgesehenen Maßnahmen sollen die Ausbreitung des Coronavirus in Deutschland und Europa verlangsamt sowie Infektionsketten durchbrochen werden.

Die Bundesregierung hat dem Beschluss zugestimmt und im Sinne eines einheitlichen europäisch abgestimmten Vorgehens umgesetzt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 52 des Abgeordneten Oliver Luksic auf Plenarprotokoll 19/159 und die vorangestellte Vorbemerkung der Bundesregierung in Bezug auf die Einreisebeschränkung mit Wirkung zum 2. Juli 2020 verwiesen.

8. Warum erstreckte sich die Lockerung, die seit dem 16. Mai 2020 für Verwandtenbesuche gilt, explizit nicht auf die luftseitigen Grenzen zu Italien und Spanien (https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/05/200515_pm_erleichterung_grenzverkehr.html)?

Inwiefern liegen der Bundesregierung belastbare Informationen darüber vor, die nahelegen, dass Verwandtenbesuche von dort ein signifikant höheres Risiko der Verbreitung der Corona-Pandemie mit sich bringen würden, und wenn solche Informationen nicht vorliegen, wie wird die Schlechterstellung italienischer und spanischer Verwandter dann begründet?

Auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/19776 wird verwiesen.

9. Gab oder gibt es weitere luft- oder seeseitige Grenzen zu EU-Staaten, die nach dem 16. Mai 2020 nach Deutschland nicht zum Zweck von Verwandtschaftsbesuchen überschritten werden dürfen, und wenn ja, welche?

Inwiefern liegen der Bundesregierung belastbare Informationen darüber vor, die nahelegen, dass Verwandtenbesuche aus diesen Ländern ein signifikant höheres Risiko der Verbreitung der Corona-Pandemie mit sich bringen würden (bitte ggf. darlegen), und wenn solche Informationen nicht vorliegen, wie wird die Schlechterstellung von Verwandten aus diesen Ländern dann begründet?

Am 16. März 2020 hat Herr Bundesinnenminister Horst Seehofer zur weiteren Eindämmung der Infektionsgefahren durch die COVID-19-Pandemie an den Landgrenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark und ab dem 19. März ergänzend an den Luftgrenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Dänemark, Italien und Spanien sowie an der seeseitigen Grenze zu Dänemark – in Abstimmung mit den Nachbarstaaten und den betroffenen Ländern – vorübergehende Binnengrenzkontrollen angeordnet. Die luftseitigen Binnengrenzkontrollen und die damit einhergehenden Einreisebeschränkungen sind zum 15. Juni 2020 zu Italien und zum 21. Juni 2020 zu Spanien ausgelaufen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Fragen 6a und 6b verwiesen.

10. Lagen der Bundesregierung belastbare Informationen darüber vor, dass Besuche von Verwandten aus Drittstaaten ein signifikant höheres Risiko der Verbreitung der Corona-Pandemie mit sich bringen würden (falls ja, bitte die Informationen darlegen), und wenn nein, wie begründet die Bundesregierung, solche Reisenden nicht in die Lockerung des Einreise-regimes aufzunehmen?

Warum wurden diese Beschränkungen nicht von der jeweiligen konkreten Pandemielage im Drittstaat abhängig gemacht, sondern beziehen sich pauschal auf alle Drittstaaten?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Angesichts der teilweisen Verbesserung der weltweiten epidemiologischen Lage hat sich die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung (COM[2020] 399 final) vom 11. Juni 2020 für koordinierte Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur schrittweisen Aufhebung der geltenden Reisebeschränkungen aus Drittstaaten ab 1. Juli 2020 ausgesprochen. Auf der Grundlage eines Entwurfs der Europäischen Kommission hat sich der Europäische Rat auf eine Empfehlung zu den vorübergehenden Reisebeschränkungen hinsichtlich nicht dringender Reisen in die EU und ihre mögliche Aufhebung verständigt. Die Bundesregierung setzt diese Empfehlung ab 2. Juli 2020 um. Die Empfehlung sieht eine koordinierte Aufhebung der Reisebeschränkungen durch die Mitgliedstaaten vor. Einreisen aus Drittstaaten mit geringem Infektionsgeschehen entsprechend der auf europäischer Ebene auf der Basis einheitlicher Kriterien konsentierten Staatenliste („Positivliste“) sind ohne Einschränkungen möglich. Die Staatenliste wird zweiwöchentlich aktualisiert. Dabei haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, diese Einreisen schrittweise und nicht für alle Länder gleichzeitig zu öffnen.

Darüber hinaus bestehen erweiterte Einreisemöglichkeiten für Reisende aus allen Drittstaaten, die einen wichtigen Reisegrund, unter anderem aus dringenden familiären Gründen, haben. Der Katalog wichtiger Reisegründe kann vom Europäischen Rat aufgrund sozialer und wirtschaftlicher Überlegungen sowie der Entwicklung der epidemiologischen Situation überarbeitet werden. Für die Festlegung der Einreisemöglichkeit ist der vorherige Aufenthaltsort der Reisenden ausschlaggebend, nicht ihre Staatsangehörigkeit.

11. Was genau war bzw. ist Inhalt der von der Bundespolizei genutzten Anweisungen, Hilfestellungen, Erläuterungen usw., mit denen die Frage geklärt wurde bzw. wird, in welchen Fällen eine Einreise über eine Landesgrenze aus welchem Nachbarstaat zu erlauben bzw. nicht zu erlauben war bzw. noch ist (bitte vollständig mitteilen, auch jene, die inzwischen wieder aufgehoben, zurückgenommen oder modifiziert wurden, und angeben, zu genau welchem Datum diese an die Bundespolizei übermittelt wurden)?
12. Was genau war bzw. ist Inhalt der von der Bundespolizei genutzten Anweisungen, Hilfestellungen usw., mit denen die Frage geklärt wurde bzw. wird, in welchen Fällen eine Einreise über eine luftseitige Grenze zu welchen EU-Mitgliedstaaten zu erlauben bzw. nicht zu erlauben war bzw. noch ist (bitte vollständig mitteilen, auch jene, die inzwischen wieder aufgehoben, zurückgenommen oder modifiziert wurden, und angeben, zu genau welchem Datum diese an die Bundespolizei übermittelt wurden)?

13. Was genau war bzw. ist Inhalt der von der Bundespolizei genutzten Anweisungen, Hilfestellungen usw., mit denen die Frage geklärt wurde bzw. wird, in welchen Fällen eine Einreise über eine See- oder Luftgrenze aus welchem Drittstaat zu erlauben bzw. nicht zu erlauben war bzw. noch ist (bitte vollständig mitteilen, auch jene, die inzwischen wieder aufgehoben, zurückgenommen oder modifiziert wurden, und angeben, zu genau welchem Datum diese an die Bundespolizei übermittelt wurden)?

Die Fragen 11 bis 13 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

14. Wie konnten ab dem 16. Mai 2020 unverheiratete, drittstaatsangehörige Partnerinnen bzw. Partner von deutschen Staatsbürgern bzw. Staatsbürgerinnen gegenüber der Bundespolizei ihre Beziehung glaubhaft machen, um eine Erlaubnis zur Einreise zu erhalten, und wie gestaltet sich diese Regelung seither (https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/05/200515_pm_erleichterung_down.pdf?__blob=publicationFile&v=3&fbclid=IwAR2XYAHMOncK4yAuqi1r8qWh-j_xTIdvXB_v08zzi7azutoxCWlUgEYUmvE, bitte die einzelnen Nachweismöglichkeiten detailliert auflisten)?

Die Entscheidung über die Einreiseerlaubnis erfolgt grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei vor Ort. Eine Einreise an den Binnengrenzen konnte grundsätzlich nur dann gestattet werden, wenn die einreiserechtlichen Voraussetzungen vorlagen. Die Glaubhaftmachung des Erfordernisses eines triftigen Einreisegrundes, insbesondere aus familiären Gründen bei Einreisen an den Binnengrenzen konnte durch geeignete Nachweise belegt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

15. Inwiefern gehörte nach dem 16. März 2020 die Einreise zum Zweck einer Arbeitsaufnahme oder Arbeitsfortsetzung zu den dringenden Gründen, die eine Einreise rechtfertigten, und wie gestaltete sich diese Regelung später?
 - a) Inwiefern wurde bzw. wird dabei zwischen unterschiedlichen Tätigkeiten unterschieden (bitte zwischen erstmaliger Arbeitsaufnahme und Fortsetzung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses differenzieren)?
 - b) Inwiefern konnte bzw. kann die Einreise davon abhängig gemacht werden, dass die Arbeit, die der Einreisende aufnehmen bzw. fortsetzen will, als wichtig oder weniger wichtig erachtet wird, bzw. dass die Arbeitgeber die Einreise des Arbeitnehmers als wichtig oder weniger wichtig bezeichnen, und nach welchen Kriterien entscheidet hier die Bundespolizei?

Sollte es solche Unterscheidungen geben, warum wurde es nach Kenntnis und Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller unterlassen, hierauf, auch in Bezug auf Arbeitnehmer, die eine Arbeit nicht neu aufnehmen, sondern fortsetzen wollten, auf der Homepage des BMI sowie der Bundespolizei eindeutig hinzuweisen?

- c) Wie wurde gegebenenfalls begründet, dass Einreisen zum Zwecke der Erwerbstätigkeit aus Drittstaaten im Einzelfall ermöglicht wurden, während der Familiennachzug aus Drittstaaten grundsätzlich verweigert wurde, selbst wenn bereits ein gültiges Visum erteilt worden war?

Die Fragen 15 bis 15c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung und auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

16. Inwiefern war die Entscheidung der zuständigen Grenzbehörden, die Kinder einer um ihren Mann trauernden Frau nicht nach Deutschland einreisen zu lassen („Österreicherin will mit Mutter in Bayern trauern – die Grenze trennt sie“, PNP, 8. Mai 2020), aus Sicht der Bundesregierung verhältnismäßig, und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus?

In der Nachbetrachtung wäre aus Sicht der Bundespolizei eine andere Lösung in diesem Einzelfall möglich gewesen. Die Bundespolizei hat den Vorfall intern nachbereitet und die Beamtinnen und Beamten sensibilisiert.

17. Welche weiteren Berichte über Einreiseverweigerungen, die aus ihrer Sicht unverhältnismäßig waren, sind der Bundesregierung bekannt?

Einer Auswertung im Sinne der Fragestellung ist angesichts der Anzahl der individuell getroffenen Einreiseverweigerungen nicht möglich.

18. Warum war es wochenlang verboten bzw. nicht explizit erlaubt, dass ausländische Kinder ihre Eltern bzw. ausländische Eltern ihre Kinder in Deutschland besuchen konnten, und inwiefern hält die Bundesregierung ein solches Verbot für angemessen, angesichts des Umstandes, dass nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller die Besuche von Kindern und Eltern gemäß Länderverordnungen nicht in allen Bundesländern verboten waren, die Regelung des Bundes mithin die Länderregelungen verschärft hat?

Bloß vorübergehende Besuchsreisen stellten grundsätzlich keinen triftigen oder zwingenden Reisegrund dar. Eine Einreise war dann möglich, wenn neben den erforderlichen Einreisevoraussetzungen ein zwingender oder triftiger Reisegrund an den Binnen- oder Außengrenzen angenommen werden konnte. Zudem bestanden, wenn auch föderalismusbedingt nicht in allen Ländern, innerstaatliche Kontaktbeschränkungen. Ziel und Zweck aller Maßnahmen war und ist, Infektionsketten zu durchbrechen. Einreisebeschränkungen dienen diesem Ziel. Hierbei ist insbesondere auch die Gefahr schwerer Krankheitsverläufe von COVID-19 und für vulnerable Personengruppen in die Abwägung mit einzu beziehen.

19. Wie viele Personenkontrollen hat es zwischen dem 16. März und dem 15. Mai 2020 an den Binnengrenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark gegeben (bitte pro Nachbarstaat aufgliedern und Zahlen für die Zeiträume vom 16. März bis 15. April sowie 16. April bis 15. Mai getrennt angeben)?

Welche Angaben kann die Bundesregierung dazu machen, wie viele Einreiseverweigerungen es in diesem Zusammenhang gegeben hat, und inwiefern sowie in welchem Umfang Staatsangehörige der jeweiligen Nachbarstaaten hiervon betroffen waren, bei denen die Bundespolizei keine dringenden Einreisegründe feststellte (bitte angeben, welche Daten im Zusammenhang mit Einreiseverweigerungen erfasst werden, und pro Nachbarstaat aufgliedern und Zahlen für die Zeiträume vom 16. März bis 15. April sowie 16. April bis 15. Mai getrennt angeben)?

Die Bundespolizei führt keine Statistik zu durchgeführten Personenkontrollen.

Die Bundespolizei hat im Zeitraum 16. März bis 15. April 2020 ca. 86.000 Abweisungen und im Zeitraum 16. April bis 15. Mai 2020 ca. 58.000 Abweisungen durchgeführt.

Im Zusammenhang mit Abweisungen führt die Bundespolizei lediglich statistische Erhebungen aufgeschlüsselt nach Bundespolizeidirektionen durch. Eine Differenzierung nach Grenzen oder Staatsangehörigkeiten erfolgt nicht.

20. Wie viele Personenkontrollen hat es seit dem 16. Mai an den Binnenlandgrenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark gegeben (bitte im Monatsrhythmus und pro Nachbarstaat aufgliedern)?

Welche Angaben kann die Bundesregierung dazu machen, wie viele Einreiseverweigerungen es in diesem Zusammenhang gegeben hat, und inwiefern sowie in welchem Umfang Staatsangehörige der jeweiligen Nachbarstaaten hiervon betroffen waren, bei denen die Bundespolizei keine dringenden Einreisegründe feststellte (bitte angeben, welche Daten im Zusammenhang mit Einreiseverweigerungen erfasst werden, und pro Nachbarstaat aufgliedern)?

Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen. Von der Bundespolizei wurden seit 16. Mai 2020 insgesamt ca. 50.000 Personen abgewiesen. Die statistische Erhebung der Daten endet am 14. Juni 2020.

21. In welchem Umfang und wie genau hat die Bundespolizei seit der Erleichterung des Einreiseregimes am 16. Mai 2020 die von den Staatsangehörigen der jeweiligen Nachbarstaaten auf der Selbstdeklaration angegebenen Einreisegründe auf Richtigkeit geprüft, und in wie vielen Fällen wurden Beanstandungen sowie Einreiseverweigerungen ausgesprochen (bitte möglichst nach Gründen und Nachbarstaaten aufgliedern)?

Sind der Bundesregierung Berichte über Probleme bei der Umsetzung dieser Erleichterung bekannt, und wenn ja, worin bestehen diese (bitte zusammenfassen)?

Die Bundespolizei hat im Rahmen der Grenzkontrolle die vorgelegten Selbstdeklarationen nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles geprüft. Eine statistische Erhebung erfolgt nicht.

22. Wie viele Personenkontrollen hat es seit dem 16. März an den Binnenlandgrenzen zu Belgien, den Niederlanden, Polen und Tschechien gegeben (bitte pro Nachbarstaat aufgliedern und Zahlen vom 16. März bis 15. April, 16. April bis 15. Mai sowie für die Zeit danach ebenfalls im Monatsrhythmus getrennt angeben)?

Welche Angaben kann die Bundesregierung dazu machen, wie viele Einreiseverweigerungen es in diesem Zusammenhang gegeben hat, und inwiefern sowie in welchem Umfang Staatsangehörige der jeweiligen Nachbarstaaten hiervon betroffen waren, bei denen die Bundespolizei keine dringenden Einreisegründe feststellte (bitte angeben, welche Daten im Zusammenhang mit Einreiseverweigerungen erfasst werden, und pro Nachbarstaat aufgliedern und Zahlen vom 16. März bis 15. April sowie 16. April bis 16. Mai getrennt angeben)?

Statistische Erhebungen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

23. Wie viele Personenkontrollen hat es seit dem 16. März an den luftseitigen Grenzen zu EU-Mitgliedstaaten gegeben?

Welche Angaben kann die Bundesregierung dazu machen, wie viele Einreiseverweigerungen es in diesem Zusammenhang gegeben hat, und inwiefern diese auf die Verschärfung des Einreiseregimes (Fehlen dringender Einreisegründe) im Rahmen der Corona-Maßnahmen zurückzuführen waren (bitte angeben, welche Daten im Zusammenhang mit solchen Einreiseverweigerungen erfasst werden, und pro Drittstaat aufgliedern und Zahlen vom 16. März bis 16. April sowie 17. April bis 16. Mai und für die Zeit danach ebenfalls im Monatsrhythmus getrennt angeben)?

Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen. Darüber hinaus liegt der Bundesregierung keine Statistik im Sinne der Fragestellung vor.

24. Wie viele Personenkontrollen hat es seit dem 16. März an den luftseitigen Grenzen zu Drittstaaten gegeben?

Welche Angaben kann die Bundesregierung dazu machen, wie viele Einreiseverweigerungen es in diesem Zusammenhang gegeben hat, und inwiefern diese auf die Verschärfung des Einreiseregimes (Fehlen dringender Einreisegründe) im Rahmen der Corona-Maßnahmen zurückzuführen waren (bitte angeben, welche Daten im Zusammenhang mit solchen Einreiseverweigerungen erfasst werden, und pro Drittstaat aufgliedern und Zahlen vom 16. März bis 16. April sowie 17. April bis 16. Mai und für die Zeit danach ebenfalls im Monatsrhythmus getrennt angeben)?

Statistische Erhebungen zu Personenkontrollen und Einreiseverweigerungen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

25. Sind im Zusammenhang mit den Grenzkontrollen Bußgelder wegen unerlaubter Einreise verhängt worden bzw. Verfahren eingeleitet worden (bitte ggf. pro Staat, aus dem die Einreise erfolgte, aufgliedern und Zahlen vom 16. März bis 16. April sowie 17. April bis 16. Mai und für die Zeit danach ebenfalls im Monatsrhythmus getrennt angeben)?

Statistische Erhebungen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

26. Welche Angaben kann die Bundesregierung zu der Frage machen, wie viele Beschwerden bzw. Gerichtsverfahren von Seiten ausländischer Bürgerinnen und Bürger, die zwar gültige Einreisepapiere mitführten, die aber für ihre Einreise nach Einschätzung der Bundespolizei keinen dringenden Grund nennen konnten und denen deswegen die Einreise verweigert wurde, erhoben wurden (bitte nach Möglichkeit Anzahl und ggf. Ausgang von Gerichtsverfahren angeben und nach Herkunftsstaat der Klägerinnen und Kläger differenzieren)?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen; statistische Übersichten diesbezüglich werden nicht geführt.

27. Welche Änderungen beim Einreiseregime gegenüber EU-Mitglied- bzw. Drittstaaten sind derzeit geplant, und wie ist der Stand der Umsetzung?

Welche Änderungen beabsichtigten nach Kenntnis der Bundesregierung die EU-Mitglied- bzw. Drittstaaten (bitte möglichst vollständig angeben)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

28. Inwiefern ist die Bundesregierung bemüht, mit Drittstaaten einen regelmäßigen Informationsaustausch über die Verbreitung der Pandemie zu etablieren, um pauschale Einreiseerschwernisse zu verhindern und in Fällen, in denen das Infektionsgeschehen im jeweiligen Drittstaat keinen kritischen Wert erreicht, das herkömmliche Einreiseregime zu reetablieren (bitte ggf. die jeweiligen Drittstaaten nennen)?

Die Bundesregierung steht mit Drittstaaten in einem regelmäßigen Austausch über die Verbreitung der Pandemie und über mögliche Eindämmungsmaßnahmen. Da der weitere Verlauf des Pandemiegeschehens geographisch nicht vorhersehbar und medizinisch nicht prognostizierbar ist, kann keine Festlegung auf bestimmte Drittstaaten erfolgen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 31 verwiesen.

29. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den aufgrund der Verschärfung des Einreiseregimes bislang entstandenen wirtschaftlichen Schaden ein, inwieweit hält sie verweigte Einreisen zur Familienzusammenführung bzw. zum Familienleben auch im Nachhinein zu jeder Zeit für verhältnismäßig und verfassungsrechtlich begründbar (bitte ausführen)?

Die ökonomischen Effekte des eingeschränkten Reiseverkehrs lassen sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht belastbar quantifizieren, u. a. weil neben einer epidemiologisch bedingten Einschränkung des Reiseverkehrs zahlreiche weitere Infektionsschutzmaßnahmen ergriffen wurden, die zu spürbaren Einschränkungen der wirtschaftlichen Aktivitäten geführt haben.

Der grenzüberschreitende Tourismus wurde aus epidemiologischen Gründen weitgehend untersagt. Grenzüberschreitende Lieferketten hingegen konnten grundsätzlich aufrechterhalten werden, da der Warenverkehr von den Beschränkungen ausgenommen war. Berufspendler konnten ebenfalls weiterhin ein- und ausreisen. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass mögliche positive Effekte der beschriebenen Maßnahmen auf das Infektionsgeschehen dazu führen können, dass Eindämmungsmaßnahmen gelockert werden können, was positive wirtschaftliche Effekte nach sich zieht.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19926 verwiesen.

30. Inwiefern hat nach Einschätzung der Bundesregierung die Idee eines vereinten Europas und der Reisefreiheit durch die Verschärfung des Einreiseregimes Schaden genommen?

Die Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) sieht die Möglichkeit der vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen in spezifischen Ausnahmesituationen ausdrücklich vor. Die pandemische Lage hat angesichts ihres Ausmaßes zahlreiche Maßnahmen, sowohl im Ausland als auch im Inland, erfordert. Die Inanspruchnahme europarechtlich zulässiger und möglicher Instrumentarien gefährdet nach Einschätzung der Bundesregierung nicht die Idee eines vereinten Europas.

31. Hat die Bundesregierung Überlegungen angestellt, inwiefern sie für den Fall, dass sie bei einer möglichen „zweiten Welle“ der Pandemie erneute Einreisebeschränkungen für notwendig hält, diese weniger pauschal zu gestalten und sie mehr regionalen Entwicklungen des Infektionsgeschehens anzupassen (insbesondere gegenüber den unmittelbaren Nachbarländern, aber auch gegenüber weiter entfernten Staaten), und wenn ja, in welcher Hinsicht, wenn nein, warum nicht?

Will sie die Zeit ihrer Ratspräsidentschaft nutzen, um für eine regionale Anpassung möglicher Reisebeschränkungen zu werben, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung verfolgt gemeinsam mit ihren europäischen Partnern einen Ansatz, der sich an den regionalen Entwicklungen des Infektionsgeschehens orientiert. Am 30. Juni 2020 wurde daher u. a. auf EU-Ebene auf der Basis einheitlicher Kriterien eine Liste von 15 Staaten (sog. Positivliste) konsentiert, aus denen aufgrund eines geringen Infektionsgeschehens eine Einreise ohne Einschränkungen ermöglicht werden soll. Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, diese Einreisen schrittweise und nicht für alle Länder gleichzeitig zu öffnen. Die Bundesregierung hat aufgrund der vorliegenden Datenlage ab dem 2. Juli 2020 unbeschränkte Einreisemöglichkeiten zunächst für elf der in der Staatenliste aufgeführten Staaten eröffnet. Die Zusammensetzung der Staatenliste wird sich im Rahmen der vorgesehenen zweiwöchentlichen Aktualisierung auch zukünftig an den regionalen Entwicklungen des Infektionsgeschehens orientieren. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

